

209

Dornbirner

Gemeindeblatt

Erscheint jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich S 7.—, Einzelpreis 60 Groschen. — Inserate sind jeweils bis Mittwoch abends im Rathaus, Zimmer Nr. 27 einzureichen. — Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Stadtgemeinde Dornbirn. — Für die Schriftleitung verantwortlich: Theodor Stadelmann
Druck: Buchdruckerei Georg Höfle, Dornbirn

Nummer 10

Sonntag, 6. März 1955

83. Jahrgang

Wochenkalender: Sonntag, 6. März 1955, Felizitas — Montag, 7., Thomas A. — Dienstag, 8., Joh. v. G. — Mittwoch, 9., Franziska — Donnerstag, 10., 40 Märtyrer — Freitag, 11., Wolfram — Samstag, 12., Gregor

Güterbeförderungsgesetz

Ausgabe der Werkverkehrs Karte.

Gemäß § 9 des Güterbeförderungsgesetzes, BVB. Nr. 63/1952 haben die **Werkverkehr betreibenden Unternehmungen** die im Werkverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese stellt für jedes angezeigte Kraftfahrzeug eine **Befreiung (Werkverkehrskarte)** aus, die bei jeder Güterbeförderung im Werkverkehr als Einlageblatt zum Kraftfahrzeugzulassungsschein mitzuführen ist. Diese Befreiung findet ohne Rücksicht auf die Art der den Werkverkehr betreibenden Unternehmung Anwendung, daher **auch auf land- und forstwirtschaftliche Unternehmungen** die Werkverkehr betreiben.

a) Werkverkehr liegt vor, wenn:

1. die beförderten Güter zum Verbrauch oder zur Verwendung, Verarbeitung, Veredelung, Ausbesserung oder Reinigung im eigenen Betrieb oder zur gewerbmäßigen Vermietung bestimmt sind oder zur Wiederveräußerung erworben oder in Kommission übernommen oder vom Unternehmer erzeugt, gefördert oder hergestellt worden sind und
2. die Beförderung zur Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Überführung innerhalb des Unternehmens oder der Verbringung der Güter aus dem Unternehmen dient und
3. das Kraftfahrzeug, mit dem die Beförderung durchgeführt wird, vom Unternehmer selbst oder seinen Angehörigen bedient wird.

b) Zum Unternehmen im Sinne des Abs. a) § 2 gehören auch alle Zweigniederlassungen, weiteren Betriebsstätten u. dgl. sowie die auch nur vorübergehend betriebenen Arbeitsstellen (insbesondere Baustellen).

c) Als Werkverkehr gilt ferner unter der Voraussetzung des Abs. a) § 3 das Abziehen der im Unternehmen verwendeten Fahrzeuge sowie die Beförderung von Gütern

in besonders eingerichteten Vorführungswagen zum ausschließlichen Zweck der Werbung oder Belehrung.

Meldepflicht für den Werkverkehr

Die Werkverkehr betreibenden Unternehmen haben infolge der Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften die im Werkverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge hinsichtlich **Zahl und Art (Nutzlast)** unter Angabe des **Standorts** und des **Gegenstandes** des Unternehmens bei der für den Standort des Unternehmens (der Zweigniederlassung oder weiteren Betriebsstätte) zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Die Anzeige hat auf dem Vordruck, der bei der Kraftfahrzeugzulassungsstelle der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch und den Gemeindeförstern bezogen werden kann, zu erfolgen. Die Werkverkehrskarte wird für jedes einzelne Kraftfahrzeug, das im Werkverkehr eingesetzt wird, ausgestellt und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Kraftfahrzeugzulassungsscheines.

Die von der Behörde auszustellende Werkverkehrskarte wird für jedes Fahrzeug mit 6 — S gestempelt. Andere Gebühren und Verwaltungsabgaben werden für die Ausstellung nicht erhoben. Die Stempelgebühr ist in bar oder in lose beigelegten Stempeln zu entrichten.

Die Ausgabe der Werkverkehrskarten muß nach den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 31. 3. 1955 abgeschlossen sein.

Unternehmen, die Werkverkehr betreiben und deren Kraftfahrzeuge nach diesem Zeitpunkt die Werkverkehrskarte nicht

Sonntagsdienst

Sonntag, den 6. März 1955

Dr. Robert Spiegel, Dr. Wäbelfstraße 4, Tel. 24 30
St. Martinuskirche, Marktgäßstraße 1, Tel. 2384
Spitaldienst: Dr. Luis Böfle

Bieh-, Pferde- und Krämermarkt

am Dienstag, den 8. März 1955

JEDEN MITTWOCH UND SAMSTAG WOCHENMARKT IN DER MARKTHALLE

1493